

BEBAUUNGSPLAN 16 21 E

ENTWURFSVERFASSER
ARCHITEKT DIPL. ING. JOCHEN SOTFELS
82110 GERMERING, ZWEIGSTR.6

AUFGESTELLT 02.02.1993

GEANDERT 05.10.1993

GEANDERT 05.07.1994

(BERICHTIGT GEMASS SCHREIBEN DES LANDRATSAMTES VOM 9.1.95 AM 30.8.95)

SATZUNGSPRÄAMBEL

DIE STADT GERMERING ERLASST GEM. § 2 ABSATZ 1 UND §§ 9 UND 10 DES
BAUGESETZBUCHES - BAUGB - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986
(BGBL. I S. 2253), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN
- GO - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6.1.1993 (GVBL. S. 65),
ART. 98 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG - BAYBO - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.04.1994 (GVBL. S. 251) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE
BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - BAUNVO - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 (BGBL. I S. 132) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN ERSETZT INNERHALB SEINES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES ALLE FRÜHER FESTGESETZTEN BEBAUUNGS- UND BAULINIENPLÄNE

A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

.1	MI	MISCHGEBIET \$ 6 BAUNVO
2	WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET \$ 4 BAUNVO
3	FD	FLACHDACH
4	0.4	MAXIMAL ZULASSIGE GRUNDFLACHENZAHL
5	0.9	MAXIMAL ZULASSIGE GESCHOSSFLACHENZAHL
6	Z.B. II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
7	-	GRENZEN DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
8		BAUGRENZE
9		UMGRENZUNG GEMEINBEDARFSFLÄCHE
10		OFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLACHE
11	P	OFFENTLICHE PARKFLACHE
12	GR	GEMISCHTER GEH- UND RADWEG
13	0	KINDERSPIELPLATZ
14		OFFENTLICHE GRONFLACHE

C FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1.1 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§4 BAUNVO)
 NICHT ZULÄSSIG SIND DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 4 UND 5 BAUNVO AUSNAHMSWEISE
 ZULÄSSIGEN GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN.
- 1.2.1 MI MISCHGEBIET (§6 BAUNVO)
 NICHT ZULÄSSIG SIND DIE NACH § 6 ABS. 2 NR. 6, 7 UND 8 BAUNVO ZULÄSSIGEN
 GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN UND VERGNÖGUNGSSTÄTTEN I.S.D. § 4A ABS. 3 NR. 2
 IN DEN TEILEN DES GEBIETES, DIE ÜBERWIEGEND DURCH GEWERBLICHE NUTZUNGEN
 GEPRÄGT SIND UND DIE NACH ABS. 3 AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN VERGNÖGUNGSSTÄTTEN
 I.S.D. § 4A ABS. 3 NR. 2 AUSSERHALB DER IN ABS. 2 NR. 8 BEZEICHNETEN TEILE
 DES GRUNDSTOCKS.
- 1.2.2 IN DEN GEBAUDEN ENTLANG DER DRESDNERSTRASSE IST IN ALLEN GESCHOSSEN, MIT AUSNAHME DER DACHGESCHOSSE, GEWERBLICHE NUTZUNG UNTERZUBRINGEN.
 IN DEM IM ECKBEREICH DRESDNER STRASSE/AUBINGER WEG VORGESEHENEN QUADRATISCHEN
 GEBAUDE IST IM GESAMTEN ERD- UND ERSTEN OBERGESCHOSS GEWERBLICHE NUTZUNG
 UNTERZUBRINGEN.
- 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 2.1 DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL BETRÄGT 0,8.
 FOR DEN VOLLGESCHOSSBEREICH BETRÄGT DIE MAXIMALE GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,65.
- 2.2 ZUM AUFENTHALT GEEIGNETE RAUME IN GESCHOSSEN, DIE NACH LANDESRECHT KEINE VOLLGESCHOSSE SIND, EINSCHLIESSLICH DER ZU IHNEN GEHÖRENDEN TREPPENRAUME UND UMFASSUNDSWANDE, WERDEN AUF DIE GESCHOSSFLÄCHE ANGERECHNET.
- 3 . STELLPLATZE, GARAGEN UND TIEFGARAGEN
- 3.1 STELLPLATZE UND TIEFGARAGEN DORFEN NUR INNERHALB DER ÖBERBAU-BAREN ODER DEN BESONDERS GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN.
- 3.2 TIEFGARAGENRAMPEN SIND EINZUHAUSEN.
- 3.3 TIEFGARAGENRAMPEN KONNEN, SOWEIT OFFENTLICHE BELANGE NICHT DAGEGEN SPRECHEN, GERINGFOGIG ANDERS SITUIERT WERDEN WENN TECHNISCHE ODER SONSTIGE GRONDE DIES ERFORDERN.
- 3.4 NICHT OBERBAUTE TIEFGARAGENTEILE SIND MIT EINER GELANDEOBERDECKUNG VON MINDESTENS 60 CM ZU VERSEHEN.
- 4 FREIFLACHEN, PFLANZGEBOT

12	GR	GEMISCHTER GEH- UND RADWEG		
13		KINDERSPIELPLATZ		
14		OFFENTLICHE GRONFLACHE		
15	A _A A	PARKANLAGE		
16 17	+ 5 +	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERMASSUNG IN METERN (Z.B.)		
18		TG-RAMPE		
19		FLACHEN FOR STELLPLATZE		
20	III.	FLACHEN FOR TIEFGARAGEN		
21		BESONDERE FESTSETZUNG GEMASS C 1.2.2	DER ART DER NUTZUNG	
22	•	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		
23	WST	WERTSTOFFHOF		
24	T	TRAFOSTATION		
25	MI	NUTZUNGSSCHEMA (BEI	SPIEL)	
	0.4 0.8	GRUNDFL A CHENZAHL	GESCHOSSFLACHENZAHL	
26	↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓ ↓	FIRSTRICHTUNG		
27		SICHTDREIECK		
28	Z.B. 💠 533.10	BESTEHENDES STRASSENNIVEAU		
29	Z.B. 533.45	ERDGESCHOSS FUSSBODENOBERKANTE		

,	IIII W LISE	
1	•	BESTEHENDE GRUNDSTOCKSGRENZE
2	••	NEUE GRUNDSTDCKSGRENZE (VORSCHLAG)
1		BESTEHENDER ABWASSERKANAL
3	7////	VORHANDENE HAUPTGEBAUDE
4		VORHANDENE NEBENGEBAUDE
5		GEBAUDESCHEMA (VORSCHLAG)
6	0	BAUMPFLANZUNG (FESTGES. DURCH GRONORDNUNGSPLAN)
7	Z.B. 1260	FLURNUMMER
8		VOR ERDGESCHOSSIGEN WOHNUNGEN SOLL EIN INDIVIDUELL

ZU NUTZENDER GARTEN BZW GRONBEREICH ANGEORDNET WERDEN.

B HINWEISE

DIES ERFORDERN.

3.4 NICHT OBERBAUTE TIEFGARAGENTEILE SIND MIT EINER GELANDEOBERDECKUNG VON MINDESTENS 60 CM ZU VERSEHEN.

4. FREIFLACHEN, PFLANZGEBOT

- 4.1 MASSGEBEND IST DER GRÖNORDNUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM
- 4.2 FOR DIE EINZELNEN BAUVORHABEN IST MIT DEM BAUANTRAG EIN FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN IM MASSSTAB 1/100 ODER 1/200 EINZUREICHEN.

5 . BAULICHE GESTALTUNG

- 5.1 DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 35°
 ES SIND GRUNDSATZLICH NUR GENEIGTE DACHER ZULÄSSIG,
 SOFERN DURCH PLANZEICHEN KEINE FLACHDACHER FESTGESETZT WERDEN.
- 5.2 FOR GENEIGTE DACHER SIND ALS DECKUNG NUR ROTE ZIEGEL-UND BETONDACHSTEINE ZULÄSSIG.
- 5.3 KNIESTOCKE SIND NICHT ZULASSIG.
- DIE HOHE DER OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS BZW. DES SOCKELS, GEMESSEN VON DER OBERKANTE DES NÄCHSTGELEGENEN WOHN- BZW. GEHWEGES DARF 0.35 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
- ALS WANDMATERIAL DER GEBAUDE IST NUR HELLER VERPUTZ UND HOLZSCHALUNG ZULASSIG. DIE VERWENDUNG VON GLAS UND GLASBAUTEN MIT GENEIGTEN FLACHEN BIS ZU 35 GRAD IST ZULASSIG.
- 5.6 FASSADEN SIND, SOWEIT ES SICH UM GESCHLOSSENE WANDE HANDELT, DURCH RANKGEWACHSE ZU BEGRÜNEN.

6 NEBENANLAGEN

NEBENANLAGEN GEMÄSS \$ 14 ABS. 1 BAUNVO SIND AUSNAHMSWEISE AUCH AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG.

7. EINFRIEDUNGEN

- 7.1 EINFRIEDUNGEN AN OFFENTLICHEN STRASSEN SIND NUR IN BEGRONDETEN AUSNAHMEFÄLLEN ZULÄSSIG.
- 7.2 ZWISCHEN DEN GRUNDSTOCKEN SIND MASCHENDRAHTZAUNE BIS MAX. 1.00 M. HOHE ZULASSIG.

8 LARMSCHUTZ

- 8.1 DIE ORIENTIERUNGSWERTE DER DIN 18005 WERDEN TEILWEISE ÜBERSCHRITTEN.
 FOR DAS INSTRUKTIONSGEBIET BESTEHT EIN SCHALLGUTACHTEN VOM 22.5.1992.
- 8.2 ZUR EINHALTUNG DER GEFORDERTEN SCHALLTECHNISCHEN ORIENTIERUNGSWERTE WERDEN FÜR SCHUTZBEDÜRFTIGE RÄUME VERGLASTE BALKONE UND WINTERGÄRTEN VOR DEN FENSTERN ZUGELASSEN. DIE BELÖFTUNGSMÖGLICHKEIT HAT VON EINER WENIGER GERÄUSCHBELASTETEN SEITE ZU ERFOLGEN.
- 8.3 DIE GEMASS C 1.2.2 ZULASSIGEN WOHNEINHEITEN IM MISCHGEBIETSBEREICH DRESDNER STRASSE/AUBINGER WEG SIND SO ANZUORDNEN, DASS SIE NICHT AUSSCHLIESSLICH AUF DER LARMZUGEWANDTEN GEBÄUDESEITE LIEGEN.

D VERFAHRENSHINWEISE

DER STADTRAT GERMERING HAT IN DER SITZUNG VOM 10.11.1992 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 26.04.1993 ORTSOBLICH BEKANNTGEMACHT. (§ 2 ABS. 1 BAUGB)



Cermering DEN 04.12,1995

BORGERMEISTER

2) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMASS § 3 ABS. 1 BAUGB VOM 05.05.1993 BIS 07.06.1993 ORTSÜBLICH MIT GLEICHZEITIG BESTEHENDER GELEGENHEIT ZUR AUSSERUNG UND ERÖRTERUNG OFFENTLICH DARGELEGT.



Germering

DEN .04.12.1995

PUDCEDMETETED

3 .) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRONDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB VOM 19.11.1993 BJS 22.12.1993 IN GERMERING ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



Germering

DEN 04.12,1995

RUDGEDMEISTED

4) DIE STADT GERMERING HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 05.07.1994 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHI.OSSEN.



Germering . . . DEN 04.12.1995

BORGERMEISTER

5.) DIE STADT GERMERING HAT DEN BEBAUUNGSPLAN AM 18.11.1994
GEMÄSS § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 2 ABS. 2 DER
ZUSTVBAUGB DEM LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK ANGEZEIGT. DAS LANDRATSAMT
HAT MIT SCHREIBEN VOM 09.01.1995 MITGETEILT, DASS EINE VERLETZUNG VON
RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD / HAT INNERHALB VON DREI
MONATEN NACH EINGANG DER ANZEIGE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN
NICHT GELTEND GEMACHT. (§ 11 ABS. 3 BAUGB).



FORSTENFELDBRUCK, DEN .0.8. Feb. 1996

1.A.

JUR. STAATSBEAMTER

6.) DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST AM 30.10.1995... ORTSÜBLICH DURCH Aushand... Bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 Baugb).

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 4 BAUGB IN KRAFT GETRETEN.

AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2, SOWIE ABS. 4 BAUGB UND DES § 215 ABS. 1 BAUGB WURDE HINGEWIESEN.

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT BEI DER STADT WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT. ÜBER DEN INHALT WIRD AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.



Germering DEN .04.12,1995

BORGERMEISTE

BEBAUUNGSPLAN 16 21 B

8